



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

315

Nr. 25 / 29. September 2023

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung für die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (Schulsatzung) – (2. Änderungssatzung der Schulsatzung – 2. ÄndSSchulS)	317
Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Altötting, dem Landkreis Rottal-Inn und dem Landkreis Mühldorf a. Inn	318
Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Erding, dem Landkreis Landshut, der Stadt Landshut, dem Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV), dem Landkreis Mühldorf a. Inn und dem Landkreis Freising	322
Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Traunstein und dem Landkreis Mühldorf a. Inn	325
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsches Hopfenmuseum für das Haushaltsjahr 2023	328

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet	329
--	-----

Wirtschaft und Verkehr

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erweiterung Tontagebau „Reuth“ auf Flurstück Nr. 732 in der Gemarkung Haader, Gemeinde Laberweinting sowie Flurstück Nr. 4415 Gemarkung Sallach, Gemeinde Geiselhöring, Landkreis Straubing-Boden; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG	331
---	-----

Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente durch die Stadtwerke München GmbH – Planfeststellungsabschnitt 1 vom Romanplatz bis einschließlich der Wendeschleife am Waldfriedhof; Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 ff. PBefG i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. §§ 1 ff. des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 332

Umweltfragen

Allgemeinverfügung
Natur- und Artenschutzrecht;
Artenschutzrechtliche Ausnahme für die im Rahmen der Bekämpfung des Asiatischen Moschusbockkäfers (*Aromia bungii*) in der Stadt Rosenheim und dem Landkreis Rosenheim erforderliche Beseitigung von Gehölzen mit unvermeidbaren Tötungen, Störungen sowie dem Verlust von Lebensstätten wildlebender Tiere der besonders geschützten und streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten (Allgemeinverfügung) 334

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach §§ 40e und f BNatSchG i. V. m. § 42 UVPG 338

Landesentwicklung

Planungsverband Region Ingolstadt
Planungsausschusssitzung am 10. Oktober 2023, 09:00 Uhr 339

Kommunalverwaltung§ 2
Inkrafttreten

KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 11. Mai 2023 in Kraft.

Satzung zur Änderung der Satzung für die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (Schulsatzung) – (2. Änderungssatzung der Schulsatzung – 2. ÄndSSchulS)Ingolstadt, 11. Mai 2023
Krankenhauszweckverband Ingolstadt**Vom 11. Mai 2023**Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 102) und Art. 23 und Art. 24 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), folgende Satzung:

§ 1
Änderungen

Die Satzung für die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (Schulsatzung) vom 22. Juli 2020 (OBABI S. 271), geändert durch Satzung vom 8. Dezember 2021 (OBABI 2022 S. 259), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:
„9. Berufsfachschule für Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten sowie Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt“.
2. § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Berufsfachschule für Medizinische Technologie für Radiologie des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt“.
3. In § 2 Abs. 2 wird „Berufsfachschule für med.-techn. Radiologieassistenten 60 Plätze“ durch „Berufsfachschule für Medizinische Technologie für Radiologie 60 Plätze“ ersetzt, „Berufsfachschule für operationstechnische Assistenten 78 Plätze“ durch „Berufsfachschule für Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten sowie Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten 78 Plätze“.

ZWECKVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LANDKREIS ALTÖTTING, DEM LANDKREIS ROTTAL-INN UND DEM LANDKREIS MÜHLDFELD A. INN

Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Altötting

vertreten durch den Landrat
Herrn Erwin Schneider
Bahnhofstr. 38
84503 Altötting

und

dem Landkreis Rottal-Inn

vertreten durch den Landrat
Herrn Michael Fahmüller
Ringstraße 4-7
84347 Pfarrkirchen

und

dem Landkreis Mühldorf a. Inn

vertreten durch den Landrat
Herrn Max Heimerl
Töginger Straße 18
84453 Mühldorf a. Inn

Präambel

Bund und Ländern haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Ticket wird zum 01.05.2023 starten. Der Freistaat Bayern erlässt eine Förderrichtlinie, um das Ticket in Bayern einzuführen und den Ausgleich entstehender finanzieller Defizite zu regeln. Die Vertragsparteien sind gewillt die Tarifmaßnahme „Deutschlandticket“ in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch den Abschluss oder die Änderung von sog. öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ÖDA) oder auch durch den Erlass einer allgemeinen Vorschrift bzw. Allgemeinverfügung (aV) zu finanzieren.

Diese öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des „Deutschlandtickets“ für die gebietsübergreifenden Buslinien.

§ 1

Aufgaben der Landkreise

Die Landkreise Altötting, Rottal-Inn und Mühldorf a. Inn sind gemäß Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) öffentliche

Aufgabenträger für den allgemeinen Personennahverkehr. Die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs sind demnach freiwillige Aufgaben der o.g. Aufgabenträger. Hierzu gehört auch die Vorgabe von Tarifen.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Ausschließlicher Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Schaffung einer Regelung der Zuständigkeit bzgl. des „Deutschlandtickets“ bei gebietsüberschreitenden Linien.

(2) Um dies zu erreichen, übertragen die o.g. Landkreise nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Aufgaben und Befugnisse bzgl. der Vorgabe der Tarife, die ihr als Aufgabenträger für den ÖPNV sowie als zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 nach Art. 8 BayÖPNVG zustehen, auf den jeweiligen Landkreis zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung gemäß Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG. Der jeweilige übernimmt die ihm von den Landkreisen übertragenen Aufgaben und Befugnisse in seine eigene Zuständigkeit.

(3) Hierfür soll im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung für die Festsetzung und Abrechnung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „tarifzuständiger Aufgabenträger“ zuständig sein.

Für nachfolgend genannte Linien ist der Landkreis Altötting tarifzuständiger

Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2:

- Linie 10 (Mühldorf-Weiding-Polling-Tüßling-Teising-Altötting)
- Linie 11 (Mühldorf-Tögging-Erharting-Winhöring-Neu-/Altötting)
- Linie 12 (Mühldorf-Oberneukirchen-Tüßling-Teising-Altötting)
- Linie 33 (Mühldorf-Tögging-Burghausen)
- Linie 34 (Mühldorf-Unterneukirchen-Burgkirchen-Burghausen)
- Linie 36 (Ampfing-Mühldorf-Tögging-Winhöring-Neuötting)
- Linie 37 (Aschau-Waldkraiburg-Polling-Tüßling-Teising-Neuötting)
- Linie 202 (Tann-Untertürken-Altötting-Gendorf)
- Linie 500 (Neumarkt-St. Veit-Pleiskirchen-Unterhart-Neu-/Altötting)
- Linie 510 (Aresing-Geratskirchen-Altötting)

Linien-Nummer	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessionsgenehmigung	Konzessionslaufzeit
10	Mühldorf – Altötting	Altötting	S. u. C. Vorderobermeier GmbH & Co. KG	31.12.2032
11	Altötting – Mühldorf	Mühldorf	S. u. C. Vorderobermeier GmbH & Co. KG	31.12.2032
12	Mühldorf – Altötting	Altötting	S. u. C. Vorderobermeier GmbH & Co. KG	31.12.2032
33	Mühldorf/Mößling – Burghausen	Burghausen	Brodshelm Verkehrsbetrieb GmbH / S. u. C. Vorderobermeier GmbH & Co. KG	31.12.2032
34	Mühldorf – Burghausen	Burghausen	Brodshelm Verkehrsbetrieb GmbH / ELITE-Reisen Vorderobermeier GmbH	16.09.2030
36	Ampfing - Neuötting	Ampfing	Brodshelm Verkehrsbetrieb GmbH / ELITE-Reisen Vorderobermeier GmbH	16.09.2030
37	Aschau – Neuötting	Aschau	Brodshelm Verkehrsbetrieb GmbH / ELITE-Reisen Vorderobermeier GmbH	16.09.2030
202	Tann-Untertürken-Altötting-Gendorf	Altötting	Karl Beck GmbH & Co. KG	31.03.2030
500	Neumarkt-St. Veit – Altötting	Altötting	HOLZLAND-Reisen	14.12.2023
510	Aresing-Geratskirchen-Altötting	Altötting	HOLZLAND-Reisen	31.12.2023

Für nachfolgend genannte Linien ist der Landkreis Rottal-Inn tarifzuständiger Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2:

- Linie 520 (Mitterskirchen-Geratskirchen-Eggenfelden)
- Linie 6209 (Mühldorf-Eggenfelden-Pfarrkirchen-Pocking-Passau)
- Linie 6222 (Eggenfelden-Markt/Tann-Zeilarn-Simbach a. Inn)
- Linie 6223 (Eggenfelden-Reischach-Neuötting-Altötting)
- Linie 6229 (Mühldorf a. Inn-Simbach)
- Linie 7536 (Ulbering-Wittibreut-Burghausen)
- Linie 7537 (Anzenkirchen-Triftern/Reut-Burghausen)
- Linie 7538 (Pfarrkirchen/Tann-Burghausen)
- Linie 7540 (Eggenfelden-Obertürken-Burghausen)
- Linie 7542 (Simbach a. Inn-Seibersdorf-Burghausen)

Linien-Nummer	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessionsgenehmigung	Konzessionslaufzeit
520	Mitterskirchen-Geratskirchen-Eggenfelden	Eggenfelden	HOLZLAND-Reisen	19.09.2028
6209	Mühldorf-Eggenfelden-Pfarrkirchen-Pocking-Passau	Pfarrkirchen, Massing, Mühldorf, Passau	RBO Regionalbus Ostbayern GmbH	30.04.2031
6222	Eggenfelden-Markt/Tann-Zeilarn-Simbach a. Inn	Eggenfelden, Simbach a. Inn	RBO Regionalbus Ostbayern GmbH	03.07.2029
6223	Eggenfelden-Reischach-Neuötting-Altötting	Eggenfelden, Altötting	RBO Regionalbus Ostbayern GmbH	16.09.2023
6229	Mühldorf – Töging – Simbach am Inn	Simbach am Inn	RBO Regionalbus Ostbayern GmbH	27.05.2024
7536	Ulbering-Wittibreut-Burghausen	Burghausen	Brodshelm Verkehrsbetrieb GmbH	31.05.2029

7537	Anzenkirchen-Triftern/Reut-Burghausen	Burghausen	Brodtschelm Verkehrsbetrieb GmbH	20.09.2029
7538	Pfarrkirchen/Tann-Burghausen	Burghausen	Brodtschelm Verkehrsbetrieb GmbH	30.04.2033
7540	Eggenfelden-Obertürken-Burghausen	Burghausen	Brodtschelm Verkehrsbetrieb GmbH	31.10.2030
7542	Simbach a. Inn-Seibersdorf-Burghausen	Burghausen	Brodtschelm Verkehrsbetrieb GmbH	30.04.2026

Für nachfolgend genannte Linien ist der Landkreis Mühldorf a. Inn tarifzuständiger Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2:

- Linie 7519 (Freimehring-Waldkraiburg-Ampfing-Mühldorf-Altötting)

Linien-Nummer	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessionsgenehmigung	Konzessionslaufzeit
7519	Freimehring – Altötting	Altötting	Regionalbus Ostbayern GmbH / Brodtschelm Verkehrsbetrieb GmbH / ELITE-Reisen Vorderobermeier GmbH	31.12.2028

(4) Es besteht im Zuge der Umsetzung, der Einführung und der Abrechnung des Deutschlandtickets zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen, dass keine Sonderleistungen (z. B. kostenlose Fahrradmitnahme o. ä.), welche nicht verpflichtend aus den in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen hervorgehen, durch einen anderen Landkreis, außer dem Landkreis, welcher die Sonderleistung einführt, finanziell auszugleichen sind.

(5) Es besteht Einvernehmen, dass die an die Verkehrsunternehmen zu leistenden finanziellen Ausgleichsleistungen auf die durch den Freistaat Bayern gewährten Ausgleichszahlungen begrenzt sind. Die Landkreise stellen grundsätzlich keine eigenen finanziellen Mittel zur Verfügung. Einzige Ausnahme stellen die unter § 2 Abs. 4 dieser Zweckvereinbarung genannten Sonderleistungen dar.

(6) Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden dem jeweils anderen Vertragspartner kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 3 Vertragsdauer

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung beginnt zum 01.05.2023 und endet zum 31.12.2023.

(2) Der Landkreis Mühldorf a. Inn und der Landkreis Rottal-Inn holen bzgl. dieser Zweckvereinbarung die nach Art. 12 Abs. 2 KommZG erforderliche Genehmigung bei der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde für die Landkreise ein.

(3) Die Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, derartige unwirksame oder undurchführbare durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für die Schließung etwaiger Regelungslücken.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vereinbarungen bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse für die Zukunft anzupassen. Dies gilt insbesondere bei einer notwendigen Anpassung von erbrachten Leistungen.

(3) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Alle Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Altötting
Landkreis Altötting

Erwin Schneider
Landrat

Pfarrkirchen
Landkreis Rottal-Inn

Michael Fahmüller
Landrat

Mühldorf a. Inn
Landkreis Mühldorf a. Inn

Max Heimerl
Landrat

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 11.09.2023 genehmigt, soweit darin gemäß Art 7 Abs. 2, Art 8 Abs. 1 KommZG Aufgaben und Befugnisse auf die Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn übertragen werden (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 1 Satz 2 KommZG), indem diese für die in § 2 der Zweckvereinbarung genannten Linien jeweils als tarifzuständiger Aufgabenträger bestimmt werden.

Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LANDKREIS ERDING, DEM LANDKREIS LANDSHUT, DER STADT LANDSHUT, DEM ZWECKVERBAND LANDSHUTER VERKEHRSVERBUND (LAVV), DEM LANDKREIS MÜHL-DORF A. INN UND DEM LANDKREIS FREISING

Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Erding

vertreten durch den Landrat
Herrn Martin Bayerstorfer
Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding

und

dem Landkreis Landshut

vertreten durch den Landrat
Herrn Peter Dreier
Veldener Straße 15
84036 Landshut

und

der Stadt Landshut

vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Alexander Putz
Altstadt 315
84028 Landshut

und

dem ZV Landshuter Verkehrsverbund (LAVV)

vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden
Herrn Alexander Putz
Christoph-Dorner-Straße 9
84028 Landshut

und

dem Landkreis Mühldorf a. Inn

vertreten durch den Landrat
Herrn Max Heimerl
Töginger Straße 18
84453 Mühldorf a. Inn

und

dem Landkreis Freising

vertreten durch den Landrat
Herrn Helmut Petz
Landshuter Str. 31
85356 Freising

Präambel

Bund und Ländern haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Ticket wird zum 01.05.2023 starten. Der Freistaat Bayern erlässt eine Förderrichtlinie, um das Ticket in Bayern einzuführen und den Ausgleich entstehender finanzieller Defizite zu regeln. Die Vertragsparteien sind gewillt die Tarifmaßnahme „Deutschlandticket“ in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch den Abschluss oder die Änderung von sog. öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ÖDA) oder auch durch den Erlass einer allgemeinen Vorschrift bzw. Allgemeinverfügung (aV) zu finanzieren.

Diese öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des „Deutschlandtickets“ für die gebietsübergreifenden Buslinien.

§ 1

Aufgaben der Landkreise, der Stadt LA und des LAVV

(1) Die Landkreise Erding, Freising und Mühldorf a. Inn sowie die Stadt und der Landkreis Landshut sind gemäß Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) öffentliche Aufgabenträger für den allgemeinen Personennahverkehr. Die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs sind demnach freiwillige Aufgaben der o.g. Aufgabenträger. Hierzu gehört auch die Vorgabe von Tarifen.

(2) Der allgemeine öffentliche Personennahverkehr im Landkreis Freising und Erding ist in das Verkehrs- und Verbundsystem des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV) integriert. Der Landkreis Landshut und die Stadt Landshut bedienen sich des Zweckverbandes Landshuter Verkehrsverbund (LAVV), dem insbesondere die Zuständigkeit für den Erlass der aV übertragen wurde, der Landkreis Mühldorf a. Inn ist bislang in keinem Verbund organisiert.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Ausschließlicher Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Schaffung einer Regelung der Zuständigkeit bzgl. des „Deutschlandtickets“ bei gebietsüberschreitenden Linien.

(2) Um dies zu erreichen, übertragen die o.g. Landkreise und die Stadt Landshut bzw. der LAVV nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Aufgaben und Befugnisse

bzgl. der Vorgabe der Tarife, die ihr als Aufgabenträger für den ÖPNV sowie als zuständiger Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 nach Art. 8 BayÖPNVG zustehen, auf den jeweiligen Landkreis und die Stadt bzw. den LAVV zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung gemäß Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG. Der jeweilige Landkreis oder die Stadt bzw. der LAVV übernimmt die ihm von den Landkreisen bzw. dem LAVV übertragenen Aufgaben und Befugnisse in seine eigene Zuständigkeit.

(3) Hierfür soll im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung für die Festsetzung und Abrechnung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ auf den nachfolgend genanntengrenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „tarifzuständiger Aufgabenträger“ zuständig sein.

Für nachfolgend genannte Linien ist der Landkreis Erding tarifzuständiger Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2:

- Linie 20 von Flughafen München nach Taufkirchen/Vils
- Linie 313 von Maria Thalheim nach Landshut
- Linie 624 / 9403 von Winkl nach Dorfen

Linien-Nummer	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessionsgenehmigung	Konzessionslaufzeit
20	Flughafen München – Wartenberg – Steinkirchen – Taufkirchen/Vils	Taufkirchen / Vils	Scharf OHG	
313	Maria Thalheim – Taufkirchen – Landshut	Landshut	Scharf OHG	30.11.2023
624 / 9403	Winkl – Velden – Taufkirchen – Dorfen	Dorfen	RVO	09.12.2027

Für nachfolgend genannte Linien ist der Landkreis Mühldorf tarifzuständiger Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2:

- Linie 81 von Loiperstätten nach Taufkirchen
- Linie 82 von Dorfen nach Gars am Inn
- Linie 83 von Dorfen nach Gars am Inn
- Linie 84 von Isen nach Haag
- Linie 9406 von Haag nach Schwindegg
- Linie 9409 von Wasserburg nach Dorfen

Linien-Nummer	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessionsgenehmigung	Konzessionslaufzeit
81	Loiperstätt – Dorfen – Taufkirchen	Taufkirchen	Josef Kalb Verkehrsunternehmen e.K.	31.12.2027
82	Dorfen – St. Wolfgang – Pyramos – Ramsau – Gars am Inn	Gars am Inn	Josef Kalb Verkehrsunternehmen e.K.	31.05.2025
83	Dorfen – Isen – Gars am Inn	Gars am Inn	Josef Kalb Verkehrsunternehmen e.K.	31.08.2025
84	Isen – Haag	Haag	Josef Kalb Verkehrsunternehmen e.K.	31.07.2028
9406	Haag – Obertaufkirchen – Schwindegg	Schwindegg	Regionalverkehr Oberbayern GmbH und Josef Kalb Verkehrsunternehmen e.K.	23.09.2025
9409	Wasserburg – Haag – Dorfen	Dorfen	Hövels GmbH & Co. KG	31.12.2028

Für nachfolgend genannte Linien ist der Landkreis Landshut tarifzuständiger Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2:

- Linie 407 / 6231 von Landshut nach Neumarkt St. Veit
- Linie 616 von Großaibach nach Moosburg
- Linie 625 / 9407 von Velden nach Taufkirchen
- Linie 638 von Edlkofen nach Furth

Linien-Nummer	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessionsgenehmigung	Konzessionslaufzeit
407 / 6231	von Landshut nach Neumarkt St. Veit	Neumarkt St. Veit	RBO	17.11.2027
616	Großaibach – Buch – Pfrombach – Aich – Moosburg	Moosburg	FA. Held	16.02.2030
625 / 9407	Velden - Buchbach - Dorfen - Taufkirchen	Taufkirchen	RVO	14.09.2023
638	Edlkofen-Volkmannsdorf-Moosburg Gammelsdorf-Furth	Furth	Richard Petz	09.09.2029

(4) Es besteht im Zuge der Umsetzung, der Einführung und der Abrechnung des Deutschlandtickets zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen, dass keine Sonderleistungen (z. B. kostenlose Fahrradmitnahme o. ä.), welche nicht verpflichtend aus den in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen hervorgehen, durch einen anderen Landkreis oder die Stadt bzw. den LAVV, außer dem Landkreis oder Stadt bzw. LAVV, welcher die Sonderleistung einführt, finanziell auszugleichen sind.

(5) Es besteht Einvernehmen, dass die an die Verkehrsunternehmen zu leistenden finanziellen Ausgleichsleistungen auf die durch den Freistaat Bayern gewährten Ausgleichszahlungen begrenzt sind. Die Landkreise oder die Stadt bzw. der LAVV stellen grundsätzlich keine eigenen finanziellen Mittel zur Verfügung. Einzige Ausnahme stellen die unter § 2 Abs. 4 dieser Zweckvereinbarung genannten Sonderleistungen dar.

(6) Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden dem jeweils anderen Vertragspartner kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 3

Vertragsdauer

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung beginnt zum 01.05.2023 und endet zum 31.12.2023.

(2) Der Landkreis Erding und der Landkreis Landshut holen bzgl. dieser Zweckvereinbarung die nach Art. 12 Abs. 2 KommZG erforderliche Genehmigung bei der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde für die Landkreise oder Stadt bzw. den LAVV ein.

(3) Die Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, derartige unwirksame oder undurchführbare durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für die Schließung etwaiger Regelungslücken.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vereinbarungen bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse für die Zukunft anzupassen. Dies gilt insbesondere bei einer notwendigen Anpassung von erbrachten Leistungen.

(3) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Alle Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Erding
Landkreis Erding

Martin Bayerstorfer
Landrat

Landshut
Landkreis Landshut

Fritz Wittmann
stellvertretender Landrat

Landshut
Stadt Landshut

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Landshut
Landshuter Verkehrsverbund LAVV

Alexander Putz
Verbandsvorsitzender

Peter Dreier
Verbandsvorsitzender

Mühldorf a. Inn
Landkreis Mühldorf am Inn

Max Heimerl
Landrat

Freising
Landkreis Freising

Helmut Petz
Landrat

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 11.09.2023 genehmigt, soweit darin gemäß Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 KommZG Aufgaben und Befugnisse auf die Landkreise Erding und Mühldorf a. Inn übertragen werden (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 1 Satz 2 KommZG), indem diese für die in § 2 der Zweckvereinbarung genannten Linien jeweils als tarifzuständiger Aufgabenträger bestimmt werden.

Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LANDKREIS
TRAUNSTEIN UND DEM LANDKREIS MÜHLDORF A. INN

Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Traunstein

vertreten durch den Landrat
Herrn Siegfried Walch
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

und

dem Landkreis Mühldorf a. Inn

vertreten durch den Landrat
Herrn Max Heimerl
Töginger Straße 18
84453 Mühldorf a. Inn

Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Ticket wird zum 01.05.2023 starten. Der Freistaat Bayern erlässt eine Förderrichtlinie, um das Ticket in Bayern einzuführen und den Ausgleich entstehender finanzieller Defizite zu regeln. Die Vertragsparteien sind gewillt die Tarifmaßnahme „Deutschlandticket“ in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch den Abschluss oder die Änderung von sog. öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ÖDA) oder auch durch den Erlass einer allgemeinen Vorschrift bzw. Allgemeinverfügung (aV) zu finanzieren.

Diese öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des „Deutschlandtickets“ für die gebietsübergreifenden Buslinien.

§ 1 Aufgaben der Landkreise

Die Landkreise Traunstein und Mühldorf a. Inn sind gemäß Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) öffentliche Aufgabenträger für den allgemeinen Personennahverkehr. Die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs sind demnach freiwillige Aufgaben der o.g. Aufgabenträger. Hierzu gehört auch die Vorgabe von Tarifen.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Ausschließlicher Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Schaffung einer Regelung der Zuständigkeit bzgl. des „Deutschlandtickets“ bei gebietsüberschreitenden Linien.

(2) Um dies zu erreichen, übertragen die o.g. Landkreise nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Aufgaben und Befugnisse bzgl. der Vorgabe der Tarife, die ihr als Aufgabenträger für den ÖPNV sowie als zuständiger Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 nach Art. 8 BayÖPNVG zustehen, auf den jeweiligen Landkreis zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung gemäß Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG. Der jeweilige Landkreis übernimmt die ihm von dem anderen Landkreis übertragenen Aufgaben und Befugnisse in seine eigene Zuständigkeit.

(3) Hierfür soll im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung für die Festsetzung und Abrechnung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „tarifzuständiger Aufgabenträger“ zuständig sein.

Für nachfolgend genannte Linie ist der Landkreis Traunstein tarifzuständiger Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2:

Linie 20 Gars-Schnaitsee-Waldhausen-Titlmoos

Linien-Nummer	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessionsgenehmigung	Konzessionslaufzeit
20 bzw. Gmeindl 1	Titlmoos-Waldhausen-Schnaitsee-Gars am Inn	Gars am Inn	Verkehrsunternehmen Hans Gmeindl e.K.	16.09.2023

Für nachfolgend genannte Linie ist der Landkreis Mühldorf a. Inn tarifzuständiger Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2:

Linie 7509 Peterskirchen/Waldkraiburg-Mühldorf a. Inn

Linien-Nummer	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessionsgenehmigung	Konzessionslaufzeit
7509	Mühldorf-Peterskirchen/Waldkraiburg	Waldkraiburg	Regionalbus Ostbayern GmbH	01.09.2023

(4) Es besteht im Zuge der Umsetzung, der Einführung und der Abrechnung des Deutschlandtickets zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen, dass keine Sonderleistungen (z. B. kostenlose Fahrradmitnahme o. ä.), welche nicht verpflichtend aus den in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen hervorgehen, durch einen anderen Landkreis, außer dem Landkreis, welcher die Sonderleistung einführt, finanziell auszugleichen sind.

(5) Es besteht Einvernehmen, dass die an die Verkehrsunternehmen zu leistenden finanziellen Ausgleichsleistungen auf die durch den Freistaat Bayern gewährten Ausgleichszahlungen begrenzt sind. Die Landkreise stellen grundsätzlich keine eigenen finanziellen Mittel zur Verfügung. Einzige Ausnahme stellen die unter § 2 Abs. 4 dieser Zweckvereinbarung genannten Sonderleistungen dar.

(6) Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden dem jeweils anderen Vertragspartner kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 3

Vertragsdauer

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung beginnt zum 01.05.2023 und endet zum 31.12.2023.

(2) Der Landkreis Mühldorf a. Inn holt die nach Art. 12 Abs. 2 KommZG erforderliche Genehmigung bei der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde für die Landkreise ein.

(3) Die Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, derartige unwirksame oder undurchführbare durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für die Schließung etwaiger Regelungslücken.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vereinbarungen bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse für die Zukunft anzupassen. Dies gilt insbesondere bei einer notwendigen Anpassung von erbrachten Leistungen.

(3) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Alle Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Traunstein
Landkreis Traunstein

Siegfried Walch
Landrat

Mühldorf a. Inn
Landkreis Mühldorf a. Inn

Max Heimerl
Landrat

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 11.09.2023 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND DEUTSCHES HOPFENMUSEUM II.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsches Hopfenmuseum für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und §§ 8 ff. der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2023 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	425.000 €
in den Ausgaben auf	425.000 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	359.000 €
in den Ausgaben auf	359.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage gemäß § 15 der Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und den Markt Wolnzach auf 51.500 € festgesetzt.

Die Sonderumlage zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts wird auf 147.500 € festgesetzt.

Zum Ausgleich der vorgenannten Investitionen ist ein Investitionszuschuss je Verbandsmitglied in Höhe von 10.000 € erforderlich.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung im Rathaus in Wolnzach, Zimmer Nr. 15, Marktplatz 1, 85283 Wolnzach, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

München, 12. September 2023
Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum

Josef Mederer
Verbandsvorsitzender

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gemäß Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) wird nachfolgend die Verordnung des Landkreises Freising zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet bekannt gemacht.

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet

vom 10. Juli 2023

Präambel

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels ist die Bereitstellung ausreichender Mengen an erneuerbarer Energie eine der zentralen Aufgaben unserer Gesellschaft. Der Bundesgesetzgeber bewertet die Energiewende als überragend wichtigen Gemeinschaftsbelang. Der Kreistag des Landkreises Freising hatte die Notwendigkeit einer Energiewende bereits in seinem Beschluss vom 29. März 2007 erkannt und sich zum Ziel gesetzt, den gesamten Landkreis bis 2035 mit Erneuerbaren Energien zu versorgen. Dieses Ziel soll neben einer Reduzierung des Energieverbrauchs und einer effizienten Energieerzeugung und -nutzung insbesondere durch den Einsatz Erneuerbarer Energien erreicht werden.

Für eine Übergangszeit sind dafür auch Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen unverzichtbar. Angesichts der aktuellen Fördersystematik für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, die für Flächen beiderseits von Autobahnen und Eisenbahnlinien (500 m-Korridor) eine privilegierte Fördersituation vorsieht, die im Landkreis Freising zu einem großen Teil in Landschaftsschutzgebieten liegen, erscheint auch eine übergangsweise Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten vertretbar.

Die Realisierung von Freiflächen-PV-Anlagen in Landschaftsschutzgebieten soll sich allerdings ohne Flächenherausnahmen auf der Basis eines an fachlichen Kriterien entwickelten Konzeptes orientieren, das die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets ebenso berücksichtigt wie andere naturschutzfachliche Belange (Biotopschutz, Artenschutz), Belange der Naherholung, Bodenschutzbelange (Schutz von Moorböden), Belange des Rohstoffabbaus, agrarstrukturelle Belange und Belange der öffentlichen Infrastruktur. Dabei ist sicherzustellen, dass es zu keiner unangemessenen Inanspruchnahme von Schutzgebieten für den Bau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

kommt. Nachdem etwa ein Viertel der Fläche des Landkreises Freising als Landschaftsschutzgebiet geschützt ist und nach derzeitigen Prognosen im Landkreis Freising zur Bewältigung der Energiewende maximal etwa 500 ha Fläche für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen benötigt werden, hat es sich der Landkreis Freising zum Ziel gesetzt, in den Landschaftsschutzgebieten, welche sich auf dem Landkreis-Territorium befinden, insgesamt eine Gesamtfläche von 150 ha für den Bau von Freiflächen-Photovoltaik-Flächen landschaftsschutzrechtlich zu öffnen.

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 Erstes G zur Änd. des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs.1 Nr. 3, Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Freising folgende

Änderungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet vom 18. Februar 1986 (RABl OB S. 27) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 3 wird am Ende des Textes der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. In § 3 wird im Anschluss an Nr. 3 wird folgende Nr. 3a eingefügt:

„3a. auf dem Gebiet des Landkreises Freising unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Energieversorgung als überragend wichtiger Gemeinwohlbelang Flächen bis zu einer Gesamtgröße von maximal 30 ha im Landschaftsgebiet bereitzustellen, auf denen in Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen für eine Übergangszeit vertretbar erscheint oder sogar mit positiven Effekten für Natur und Landschaft verbunden ist.“

3. Die Aufzählung in § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird um folgenden Buchstaben e) ergänzt:

„e) Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen;“

4. In § 5 wird nach Abs. 3 folgender neuer Absatz 3a eingefügt:

„(3a) ¹In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e) kann eine auf das Gebiet des Landkreises Freising bezogene Erlaubnis für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auch dann erteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Fläche, auf der die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage errichtet werden soll, liegt in einem Korridor von bis zu 500 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen im Sinne des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4.1.2023 (BGBl. I Nr. 6), gemessen vom äußeren Fahrbahnrand oder Gleis (Bündelungskorridor),
2. durch den Bau der Anlage wird das Flächenkontingent nach § 3 Nr. 3a dieser Verordnung nicht überschritten,
3. die Fläche ist kein Natura 2000-Gebiet, kein Lebensraumtyp gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (= Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie) und unterliegt auch nicht dem naturschutzrechtlichen Gebiets- oder Objektschutz als Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil oder Biotop,
4. die Fläche unterliegt keiner Verordnung oder sonstigen Maßnahme des Landratsamtes Freising zur Regelung bzw. Beschränkung des Betretungsrechts zum Schutz von wiesenbrütenden Vogelarten auf Grundlage des Art. 31 BayNatSchG,
5. es entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf vorhandene Biotope gemäß amtlicher Biotopkartierung Bayern bzw. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie,
6. die Fläche liegt nicht in einem Naturwaldreservat bzw. nicht in einer Naturwaldfläche gemäß Art. 12a Bay-WaldG,
7. es werden keine schutzgebietsrelevanten Arten verdrängt, wie z. B. Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie,
8. die Fläche befindet sich nachweislich auf einem Moorstandort oder es wird nachgewiesen, dass geeignete Moorstandorte im Gebiet der jeweiligen Standortgemeinde innerhalb des Bündelungskorridors nach Nr. 1 nicht zur Verfügung stehen,

9. es wird eine Beratung durch die Biodiversitätsberatung des Landratsamtes Freising wahrgenommen,

10. die Anlage wird durch Heckenpflanzungen landschaftsbildgerecht eingegrünt und in die Umgebung eingebunden,
11. die für die Erholungsnutzung nötigen Wegeverbindungen bleiben bestehen,
12. die Anlage wird kleintiergerecht gemäß den jeweils geltenden einschlägigen Empfehlungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ausgeführt; dabei ist insbesondere ein ausreichender Bodenabstand einzuhalten für die Zu- und Abwanderung der Tiere; die Pflege der Fläche erfolgt in Form einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Wiese (maximal zweischürig) oder als Extensivweide für Schafe, Rinder etc.,
13. die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage erscheint in Abwägung mit den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebiets vertretbar oder ist sogar mit positiven Effekten für Natur und Landschaft verbunden,
14. sonstige naturschutzrechtliche Vorschriften wie insbesondere artenschutzrechtliche Verbote stehen einer Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage nicht entgegen,
15. der Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freising wurde beteiligt, und
16. die Zustimmung der gebietszuständigen Gemeinde liegt vor.

²Die Erlaubnis ist in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e) auf einen Zeitraum von 30 Jahren nach Erteilung der Erlaubnis zu befristen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2053. ³Der Vorhabensträger oder sein Rechtsnachfolger ist nach Ablauf der Frist zum Rückbau der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage verpflichtet; hierzu soll eine hinreichende Sicherheitsleistung verlangt werden ⁴Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung.“

1. § 5 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde zuständig, in dessen Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll; auf dem Gebiet des Landkreises Freising ist in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e) das nach der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Freising zuständige Kreisgremium für die Erteilung der Erlaubnis zuständig.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtsblättern des Landratsamtes Freising sowie des Bezirkes Oberbayern in Kraft.

Freising, 10. Juli 2023

Helmut Petz
Landrat
Landkreis Freising

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs.1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe von Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Freising geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).

München, 15. September 2023
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erweiterung Tagebau „Reuth“ auf Flurstück Nr. 732 in der Gemarkung Haader, Gemeinde Laberweinting sowie Flurstück Nr. 4415 Gemarkung Sallach, Gemeinde Geiselhöring, Landkreis Straubing-Boden;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG
Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Mit Schreiben vom 26.06.2023 hat das Unternehmen ERLUS AG beim Bergamt Südbayern Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das o. g. Vorhaben vorgelegt. Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles war festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG, § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau).

Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Der Tagebau „Reuth“ soll um 10,1 ha auf eine Betriebsfläche von insgesamt 20,8 ha vergrößert werden. Die erweiterte Fläche befindet sich nördlich des Ortes Reuth. Die geplante Tagebauerweiterung umfasst intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Während des Abbaus wird anfallendes Niederschlagswasser in den Altbach eingeleitet. Nach erfolgtem Abbau wird der Tagebau mit lagerstätteneigenem Material wieder verfüllt. Die in Anspruch genommenen Flächen werden rekultiviert und anschließend wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Es sind keine dauerhaften Flächenneuversiegelungen vorgesehen.

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Haader der Gemeinde Laberweinting sowie in der Gemarkung Sallach der Gemeinde Geiselhöring im Landkreis Straubing-Bogen. Das Plangebiet wird bisher landwirtschaftlich genutzt. Im Bereich der Vorhabenfläche befinden sich Bodendenkmäler, die durch den Abbau potentiell betroffen sind. Weitere der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien) sind nicht betroffen.

Der Standort weist darüber hinaus keine besonderen Nutzungs- oder Qualitätskriterien auf.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die geplante Erweiterung des Abbaus von Ton im Tagebau Reuth umfasst eine Betriebsfläche von 10,1 ha. Der Abbau greift nicht in grundwasserführende Schichten ein. Auswirkungen auf das Grundwasser können daher ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen durch Lärm- oder Staubemissionen sind aufgrund der Distanz von 500 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung der Ortschaft Reuth nicht zu erwarten.

Aufgrund der im Bereich der Vorhabenfläche befindlichen Bodendenkmäler werden geeignete Maßnahmen wie z. B. eine archäologische Sondierung und Begleitung des Abbaus durchgeführt um erhebliche Beeinträchtigungen der Belange des Denkmalschutzes zu vermeiden.

Die Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter sind nicht erheblich und können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden.

München, 18. September 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente durch die Stadtwerke München GmbH – Planfeststellungsabschnitt 1 vom Romanplatz bis einschließlich der Wendeschleife am Waldfriedhof;
Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 ff. PBefG i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. §§ 1 ff. des Planungsicherstellungsgesetzes (PlanSiG) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung vom 29. September 2023 Geschäftszeichen 23.2-3623.4-4-15

Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des § 28 PBefG mit Beschluss vom 04.09.2023, Geschäftszeichen 23.2-3623.4-4-15, auf Antrag der Stadtwerke München GmbH deren Plan für den Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente – Planfeststellungsabschnitt 1 vom Romanplatz bis einschließlich der Wendeschleife am Waldfriedhof festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst insbesondere folgende Planunterlagen:

- Erläuterungsbericht mit Ergänzung zur Tektur A und B
- Übersichtslageplan
- 15 Lagepläne mit Legende und Zeichnung Musterhalterstelle
- 8 Querschnittspläne
- 3 Gradientenpläne
- Bauwerksverzeichnis mit 15 Lageplänen mit Legende
- 3 Pläne der Tram-Gleichrichterwerke mit Grundrissen, Ansichten, Schnitten und Lageplan
- 1 Bauwerksübersichtsplan mit Lageplan zur Brücke über die Autobahn A96
- 4 Planunterlagen zum Umbau des U-Bahnhofs Holzapfelkreuth
- 3 Planunterlagen zum Umbau des U-Bahnhofs Laimer Platz
- 2 Planunterlagen zur Zugangstreppe zum Bahnsteig B von der Umweltverbundröhre Laim, Zugangsbauwerk Ost
- Grunderwerbsverzeichnis mit 3 Grunderwerbslageplänen mit Legende
- wassertechnische Berechnungen
- Brandschutzkonzept der Umweltverbundröhre samt Anlagen
- 5 immissionstechnische Unterlagen – Untersuchungen und Stellungnahmen
- verkehrstechnische Untersuchung
- Umweltwirkungsanalyse
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Artenschutzbeitrag, 8 Bestands- und Konfliktplänen mit Legende und 8 Maßnahmenplänen mit Legende
- 3 Untersuchungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit
- 5 Bodengutachten

Zudem wurde der Stadtwerke München GmbH zusammen mit dem Beschluss für die Durchführung der Baumaßnahme die bis zum 03.09.2043 befristete wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 1. Alt. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Entwässerung der Dachflächen der Tramgleichrichterwerke Waldfriedhof, Ammerseestraße, Laim, Laimer Kreisel und Nibelungenstraße entsprechend den planfestgestellten Unterlagen erteilt zum Einleiten von gesammeltem, nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von den befestigten Flächen über Versickerungseinrichtungen – Mulden und Sickerschächte – in das Grundwasser.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit zahlreichen Nebenbestimmungen zu eigentumsrechtlichen Belangen, Bauausführung, Baudurchführung, Brandschutz, Arbeitsschutz, Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz, Immissionsschutz, Naturschutz, Artenschutz, Straßenverkehr, Denkmalschutz, Wasserrecht, Wasserwirtschaft und Entwässerung versehen; ebenso sind zur wasserrechtlichen Erlaubnis zahlreiche weitere Nebenbestimmungen festgesetzt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen

entschieden worden. Er enthält eine zusammenfassende Darstellung und eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen sowie umweltbezogene Nebenbestimmungen und eine Beschreibung vorgesehener Überwachungsmaßnahmen, um deren Einhaltung zu überprüfen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Planfeststellungsbeschluss beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise zur sofortigen Vollziehung:

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung, § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 29 Abs. 6 PBefG).

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern vom 04.09.2023 – Geschäftszeichen 23.2-3623.4-4-15 – und der festgestellten Unterlagen liegt in der Zeit vom 02.10.2023 bis einschließlich 16.10.2023 bei der

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 im Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a),

Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Freitag von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss sowie eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung dieser Unterlagen ist im selben Zeitraum wie dem der öffentlichen Auslegung in der Landeshauptstadt München über das zentrale Internetportal gemäß Art. 78a BayVwVfG i. V. m. § 20 UVPg <https://www.uvp-verbund.de> sowie auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/wirtschaft_landesentwicklung_verkehr/index.html zugänglich.

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung.

Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allein die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Beschluss individuell zugestellt worden ist.

Wir weisen darauf hin, dass die Einwender, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Der auslegenden Gemeinde wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommune Einsicht nehmenden Einwender die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

Für das Bauvorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Sie ist im Planfeststellungsbeschluss enthalten

München, 29. September 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Allgemeinverfügung

der Regierung von Oberbayern über die artenschutzrechtliche Ausnahme für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Moschusbockkäfers (*Aromia bungii*)

vom 20. September 2023

Aktenzeichen ROB-55.1-8646.NAT_03-2-55-8

Natur- und Artenschutzrecht;

Artenschutzrechtliche Ausnahme für die im Rahmen der Bekämpfung des Asiatischen Moschusbockkäfers (*Aromia bungii*) in der Stadt Rosenheim und dem Landkreis Rosenheim erforderliche Beseitigung von Gehölzen mit unvermeidbaren Tötungen, Störungen sowie dem Verlust von Lebensstätten wildlebender Tiere der besonders geschützten und streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten (Allgemeinverfügung)

Anlage

1 Plan des abgegrenzten Gebietes (Quarantänezone)

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022, werden für die im Rahmen der Bekämpfung des Asiatischen Moschusbockkäfers (*Aromia bungii*) in dem sogenannten abgegrenzten Gebiet (Quarantänezone) im Bereich der Stadt Rosenheim und des Landkreises Rosenheim erforderlichen Fällungen von Bäumen folgende Regelungen getroffen:

1. Zugelassene Maßnahmen abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG

1.1. Für die Beseitigung von Gehölzen im Rahmen der Bekämpfung des Asiatische Moschusbockkäfers (*Aromia bungii*) wird eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG für nicht vermeidbare Tötungen und Störungen sowie für die Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäisch geschützten Vogelarten und Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG erteilt.

Die Ausnahme gilt insbesondere für folgende Artengruppen:

- Baumbewohnende Fledermäuse
- In Gehölzen brütende Vogelarten (Frei- und Höhlenbrüter)
- Xylobionte und besonders geschützte Insektenarten

1.2. Soweit der Schädlingsbefall bereits bekannt ist, sind die Fällungen nach Möglichkeit zwischen dem 01.09. und 31.03. des Folgejahres durchzuführen. Der Erlass der Beseitigungsanordnung soll unter Wahrung einer angemessenen Anhörungsfrist nach Möglichkeit so frühzeitig erfolgen, dass der Beseitigungspflichtige diese Frist einhalten kann.

1.3. Tötungen von Tieren sind soweit wie möglich zu vermeiden. Mobilien Tieren ist das rechtzeitige Entkommen aus dem Gefahrenbereich der Fällung zu ermöglichen.

1.4. Die Schnittführung bei der Fällung ist im Bereich von Baumhöhlen so durchzuführen, dass nach dem Stand der Technik keine Fledermäuse getötet werden.

1.5. Falls bei der Fällung verletzte oder bewegungseingeschränkte Tiere aufgefunden werden, ist deren Bergung und artgerechte Versorgung durch fachkundiges Personal zu veranlassen.

1.6. Wenn bei der Fällung Vögel oder Fledermäuse verletzt oder getötet, Tiere erheblich gestört oder erkennbare Fortpflanzungsstätten zerstört wurden, ist dies der Landesanstalt für Landwirtschaft innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.

Kontakt:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft,

Institut für Pflanzenschutz

Lange Point 10, 85354 Freising

Tel.: 08161 8640 5651

Fax: 08161 8640 5555

E-Mail: aromia@LFL.bayern.de

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft übermittelt der Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde einmal jährlich zum 31.12. eine Zusammenstellung der o. g. Meldungen (Ort der Fällung; betroffene Arten, soweit identifizierbar, und Angabe des Verbotstatbestandes). Eine Fehlanzeige ist erforderlich.

2. Zugelassene Maßnahmen abweichend von § 4 Abs. 1 Nrn. 14 und 15, Abs. 2 Nrn. 1 und 3 der Naturschutzgebietsverordnung „Kalten“ (NSG-VO)

2.1. Für die Beseitigung von Gehölzen im Rahmen der Bekämpfung des Asiatische Moschusbockkäfers (*Aromia bungii*) wird eine naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nrn. 14 und 15, Abs. 2 Nrn. 1 und 3 NSG-VO erteilt.

2.2. Sollten in dem Naturschutzgebiet „Kalten“ oder in Natura 2000-Gebieten wider Erwarten (groß-)flächige Baumentnahmen notwendig werden, die über die Entnahme von Einzelbäumen hinausgehen, ist das weitere Vorgehen im Vorfeld mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.

3. Geltungsbereich

3.1. Die Regelungen gemäß Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung gelten in dem sogenannten abgegrenzten Gebiet (Quarantänezone), das in der Allgemeinverfügung der

Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 18.02.2023, Az. IPS 4d-7322.462, festgelegt wurde (vgl. Anlage).

3.2. Das abgegrenzte Gebiet (Quarantänezone) ist im Luftbild rot markiert. Die Befallsgrenzen sind durch eine gepunktete Linie dargestellt. Die Waldflächen im angegrenzten Gebiet sind gelb markiert.

4. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Hinweise:

Bezüglich der in den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung fallenden folgenden Schutzgebiete, insbesondere Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturdenkmäler (ND) und Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)

- LSG: Inschutznahme eines Auwaldbestandes in den Kaltenbachauen in der Gemeinde Pang als LSG (LSG-00246.01)
- LSG: Schutz der Grünflächen an der Mangfall (LSG Mangfall) (LSG-00322.01)
- LSG: Rote Filze nördlich Bad Aibling (LSG-00418.01)
- LSG: Hochrunstfilze (LSG-000448.01)
- LSG: Innauen-Nord (LSG-00458.01)
- LSG: Innauen-Süd (LSG-00516.01)
- LSG: Schutz des Inntales (LSG-00535.01)
- ND: Happinger Gemeindemoos auf Fl.Nr.: 234 und 234/1; Stadt Rosenheim (ND-01388)
- ND: Hirschbichl in Aising auf Fl.Nr.: 1771 und 1772; Stadt Rosenheim (ND-01387)
- ND: Racker - Moos auf Fl.Nr.: 2446; Stadt Rosenheim (ND-01386)
- ND: Eglseemoos bei Pang auf Fl.Nr.: 2469; Stadt Kolbermoor (ND-01302)
- ND: Moorschlenken in der Abgebrannten Filze (Ostteil) bei Pang; Gemeinde Raubling (ND-01285)
- ND: Moorschlenken in der Abgebrannten Filze (Westteil) bei Pang; Gemeinde Raubling (ND-01284)
- ND: 100 - jährige Eiche (Weinhart - Eiche) auf Fl.Nr.: 105; Stadt Rosenheim (ND-01385)
- ND: Stieleiche an der Eichfeldstraße; Stadt Rosenheim (ND-01384)
- ND: Winterlinde an der Ebersberger Straße auf Fl.Nr.: 2771 und 2278/2; Stadt Rosenheim (ND-01383)
- ND: Rotbuche auf Fl.Nr.: 1298; Stadt Rosenheim (ND-01382)
- ND: 2 Eichen auf Fl.Nr.: 1948; Stadt Bad Aibling (ND-01163)
- ND: Buchengruppe (5 Buchen) auf Fl.Nr.: 1790; Stadt Bad Aibling (ND-01162)
- ND: Eichengruppe (6 Eichen) auf Fl.Nr.: 1285 / 4; Stadt Bad Aibling (ND-01161)

- ND: Linde auf Fl.Nr.: 60; Stadt Bad Aibling (ND-01160)
- GLB: Gießenbach im Stadtteil Happing; Stadt Rosenheim (LB-00073)
- GLB: Schutz des Quellmoors Burgfeld im Stadtteil Aising; Stadt Rosenheim (LB-00074)
- GLB: Feuchtwiesen- und Moorwaldkomplex im Berchet bei Pang; Stadt Kolbermoor (LB-00081)
- GLB: Feuchtwiesen nördlich von Bad Feilnbach bei Au; Gemeinde Bad Feilnbach (LB-00086)
- GLB: Auwaldreste in Rosenheim; Stadt Rosenheim (LB-00087)
- GLB: Bachrinnen in einem Eschen- und Erlenwald im Stadtteil Westerdorf; Stadt Rosenheim (LB-00088)
- GLB: Grünzug am Wasserturm vom Huberhof im Stadtteil Pang; Stadt Rosenheim (LB-00319)
- GLB: Auwaldrelikt am Kaltenbrunnbach; Stadt Kolbermoor (LB-00325)

ist zu beachten, dass Maßnahmen in diesen Gebieten einer gesonderten Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim oder der Stadt Rosenheim bedürfen.

Die erforderlichen Genehmigungen oder Einverständniserklärungen werden nicht ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39 in 80534 München, eingesehen werden.

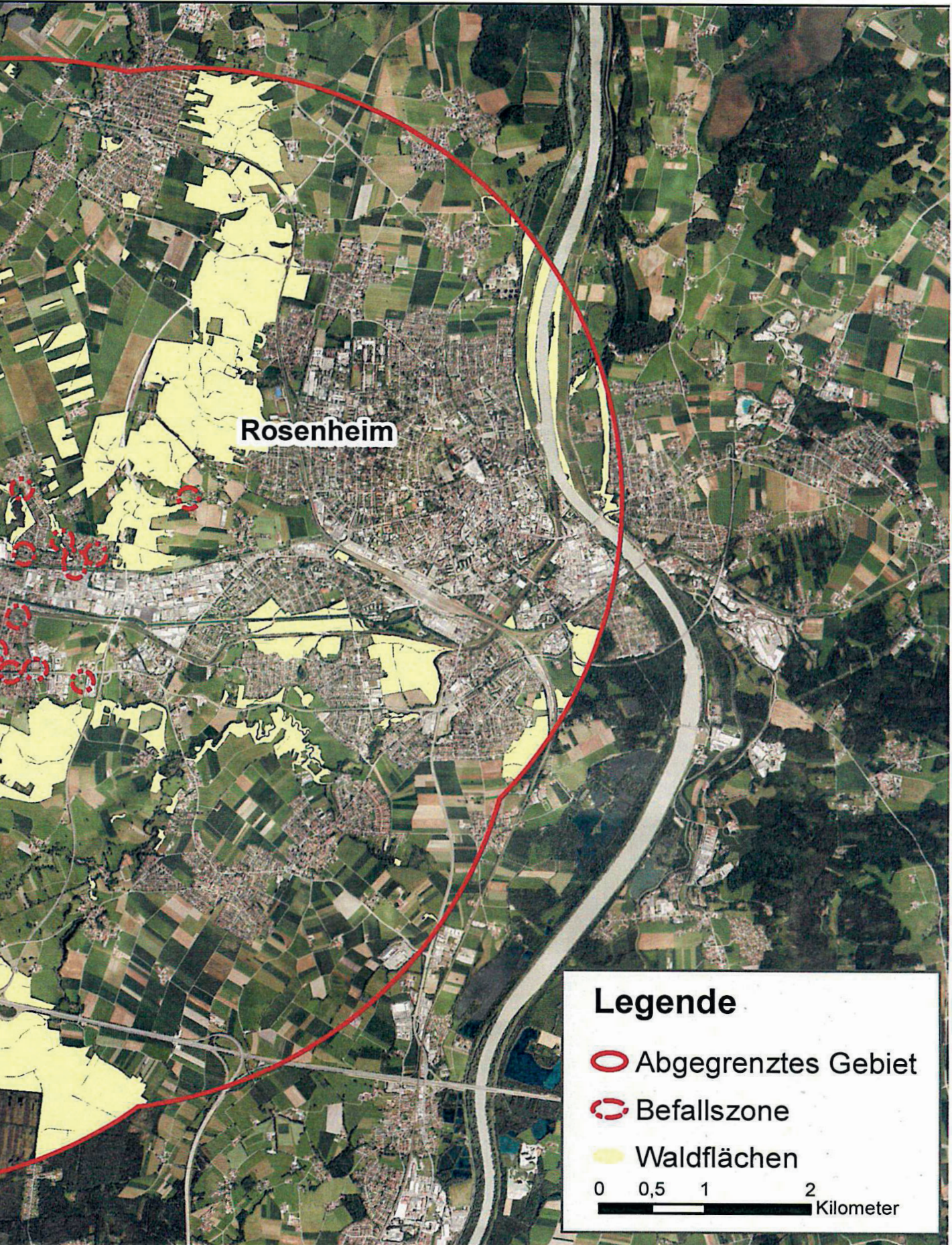
München, 20. September 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Anlage: Plan des abgegrenzten Gebietes (Quarantänezone)



Plan des abgegrenzten Gebietes (Quarantänezone), festgesetzt mit der Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Moschusbockkäfers vom 28.02.2023



REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach §§ 40e und f BNatSchG i. V. m. § 42 UVPG

vom 21. September 2023

Im Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 19 der IAS-VO innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art in die nach Art. 4 IAS-VO von der Kommission erstellte Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) über wirksame Managementmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten verfügen, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die jeweils geplanten Managementmaßnahmen für im Bundesgebiet weit verbreitete Arten müssen nach § 40f BNatSchG vorab öffentlich ausgelegt werden, so dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung der Managementmaßnahmen zu beteiligen.

Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter werden zentral für alle Bundesländer online in einem Öffentlichkeitsbeteiligungsportal unter <https://www.anhoerungsportal.de> von Montag, den 09.10.2023 bis einschließlich Donnerstag, den 09.11.2023 öffentlich ausgelegt. Auf diesem Portal besteht auch die Möglichkeit, online Einwendungen oder Änderungswünsche bis einschließlich zum 11.12.2023 abzugeben. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit dem Öffentlichkeitsportal.

Zusätzlich findet noch eine örtliche Auslegung in Papierform statt. Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter können am Sitz des Landesamtes für Umwelt in Augsburg und Hof, sowie den Amtssitzen der Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Schwaben, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken sowie Unterfranken * ab Montag, den 09.10.2023 bis einschließlich Donnerstag, den 09.11.2023 zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Bis einschließlich zum 11.12.2023 kann jedermann Einwendungen oder Änderungswünsche entweder bei den genannten Behörden oder über das o. g. Internetportal vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

München, 21. September 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

* Adressen:

Bayerisches Landesamt für Umwelt,
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg

Bayerisches Landesamt für Umwelt,
Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof/Saale

Regierung von Oberbayern,
Maximilianstraße 39, 80538 München

Regierung von Niederbayern,
Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

Regierung von Schwaben,
Fronhof 10, 86152 Augsburg

Regierung der Oberpfalz,
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

Regierung von Oberfranken,
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Regierung von Mittelfranken,
Promenade 27, 91522 Ansbach

Regierung von Unterfranken,
Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 10. Oktober 2023 findet um 09:00 Uhr im Besprechungsraum Zimmer-Nr. 3.009 (3. Stock) des Landratsamtes Eichstätt – Dienstleistungszentrum Lenting, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting, die nächste öffentliche Sitzung des Planungsausschusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

TOP 1 Bericht überörtliche Prüfung (betreffend die Jahre 2014 - 2021)

TOP 2 Verschiedenes, Wünsche und Anregungen

Tagesordnung (nicht öffentliche Sitzung)

TOP 1 Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt Erneuerbare Energie – Teilbereich Windkraft

TOP 2 Verschiedenes, Wünsche und Anregungen

Lenting, 22. September 2023
Planungsverband Region Ingolstadt

Peter von der Grün
Landrat und Verbandsvorsitzender